



Newsletter Landesarbeitsgericht Köln

Ausgabe 3 / 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln und weitere interessante Nachrichten aus dem Bezirk.

Wir wünschen Ihnen ein schönes und geruhames Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2025!

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Sonja Schramm

Marc Euler
und das Newsletter-Team

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN



Fristlose Kündigung – Auflösungsantrag – Vereinbarung türkischen Rechts

Lässt ein Arbeitnehmer, in dessen Arbeitsvertrag die Anwendung türkischen Rechts vereinbart ist, im Rahmen seiner Arbeitslosmeldung durch die deutschen Sozialversicherungsbehörden überprüfen, ob sein Beschäftigungsverhältnis dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, so rechtfertigt dies wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Kündigung. Ebenso wenig kann hierauf ein Auflösungsantrag des Arbeitgebers gem. § 9 KSchG gestützt werden.

Urteil vom 15. Oktober 2024 – **4 Sa 186/23**

Vergleichsschluss nach Verkündung des streitigen Urteils

Die kostenrechtliche Privilegierung nach der Vorbemerkung 8 KV GKG kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Vergleichsschluss nach Verkündung eines streitigen Urteils erfolgt.

Beschluss vom 19. September 2024 – **5 Ta 82/24**

Wirksamkeit Probezeitkündigung - schwerbehinderter Arbeitnehmer - Präventionsverfahren

1. Die Pflicht des Arbeitgebers aus § 167 Abs. 1 SGB IX bei aufkommenden Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten Menschen ein Präventionsverfahren durchzuführen, ist nicht auf den Zeitraum nach Ablauf der Wartezeit aus § 1 Abs. 1 KSchG beschränkt (entgegen BAG v. 21.04.2016 - 8 AZR 402/14). Die Pflicht besteht also auch schon in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses.

2. Wenn das Präventionsverfahren nicht durchgeführt wird, kann dies gemäß § 22 AGG die Vermutung begründen, dass eine Kündigung wegen der Behinderung ausgesprochen wurde und damit die Vermutung, dass die Kündigung wegen des Diskriminierungsverbots in § 164 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 134 BGB nichtig ist.

3. Wegen der spezifischen Probleme, ein Präventionsverfahren vor Ablauf der "Probezeit" zum Abschluss zu bringen, gilt für die Widerlegung der Vermutung ein abgesenktes Maß der Darlegungs- und Beweislast.

4. Im konkreten Fall war die Vermutung als widerlegt zu betrachten, weil (unstreitige) Tatsachen vorlagen, die gegen die Annahme sprachen, dass die streitgegenständliche Probezeitkündigung (zumindest auch) wegen der Schwerbehinderung des Klägers ausgesprochen worden war.

Urteil vom 12.09.2024 – **6 SLa 76/24**

Revision anhängig unter dem Az. 2 AZR 271/24

Höhe Mutterschutzlohn – Zuschuss Mutterschutzlohn – variable Vergütung – Entschädigung

1. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts (§ 21 MuSchG) kommt es auf die letzten abgerechneten Monate unmittelbar vor dem Beginn der Schwangerschaft (Mutterschutzlohn) bzw. unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) an. Dies gilt unabhängig davon, ob der Referenzzeitraum drei oder 12 Monate beträgt.

2. Der Wortlaut der Vorschriften (§ 18 Satz 2 MuSchG, § 20 Abs. 1 Satz 2 MuSchG) sieht ausnahmslos einen dreimonatigen Referenzzeitraum vor. Dieser ist regelmäßig auch bei schwankender Vergütungshöhe maßgeblich (BAG 31.05.2023 - 5 AZR 305/22 - Rn. 28). Das Abstellen auf 12 Monate kann nur ausnahmsweise erfolgen. Voraussetzung ist eine "saisonal stark schwankende variable Vergütung" (BAG 31.05.2023 - 5 AZR 305/22 - Rn. 26 und 32).

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN



3. Für Flugbegleiterinnen, die in den Sommermonaten ein relativ hohes und in den Wintermonaten ein relativ geringes variables Einkommen (Mehrflugstundenvergütung und Bordverkaufsprovision) erzielen, ist unabhängig von tatsächlichen Schwankungen ein dreimonatiger Referenzzeitraum zugrunde zu legen, wenn ein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, der das Ziel verfolgt, durch Pauschalzahlungen in den Wintermonaten eine möglichst durchgehende gleichmäßige variable Vergütung sicherzustellen.

Urteil vom 28. August 2024 – **5 SLa 45/24**

Revision anhängig unter Az. 5 AZR 286/24

Mehrarbeit; Freistellung; Arbeitszeitkonto; Annahmeverzug; Lohnausfallprinzip; Verwirkung; Verjährung

Stellt die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer auf der Grundlage von über 2.300 geleisteten Mehrarbeitsstunden im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer für mehrere Monate frei, so hat sie in diesen Monaten das Entgelt nach dem Lohnausfallprinzip zu zahlen, also das Entgelt, das zu zahlen gewesen wäre, wenn der Arbeitnehmer in diesen Monaten gearbeitet hätte. Nichts anderes ergibt sich, wenn die unstreitige Mehrarbeit vor 20 Jahren geleistet worden war, also in einem Zeitraum, für den die Parteien ein viel geringeres Bruttomonatsentgelt vereinbart hatten. Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Erschütterung – Abkehrwille des Arbeitnehmers

Urteil vom 23.08.2024 – **6 Sa 663/23**

Wirksamkeit Beschlüsse Abberufung einzelner Betriebsratsmitglieder – Minderheitsliste – Wirksamkeit Nachwahlen

1. Ein Minderheitenschutz ist in der Natur des Systems der Verhältniswahl im BetrVG verankert. Durch eine Verhältniswahl wird jeweils gewährleistet, dass die Sitzverteilung in dem Betriebsausschuss und die freizustellenden Betriebsratsmitglieder in möglichst genauer Übereinstimmung mit dem bei der Wahl erzielten Stimmenverhältnis stehen. Zugleich soll verhindert werden, dass eine knappe Mehrheit im Betriebsrat in der Lage ist, Vertreter von Minderheiten von der Ausschussarbeit und bei Freistellungen weitgehend oder gar völlig auszuschließen.

2. Auch wenn Betriebsratsbeschlüsse, mit denen die Mitglieder einer Liste aus dem Betriebsausschuss und der Freistellung abberufen wurden, zwar für sich betrachtet nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, können sie bei einer Gesamtbetrachtung jedoch eine gezielte Beseitigung der vom Gesetzgeber gewünschten Übereinstimmung zwischen dem bei den Wahlen erzielten Stimmenverhältnis mit der Sitzverteilung im Betriebsausschuss und bei den freizustellenden Betriebsratsmitgliedern sein.

3. Ein typischer Fall der Umgehung ist das Unterlaufen eines verbotenen Geschäfts in mehrere von einem Verbot nicht ausdrücklich umfasste Teilgeschäfte, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und nach einem einheitlichen Plan durchgeführt werden, um bestimmte Schwellen- oder Grenzwerte zu unterlaufen. Nichts anderes gilt für konsequente Betriebsratsbeschlüsse zur Abberufung von Betriebsratsmitgliedern einer Minderheitsliste, um sie nach Erschöpfung der Liste durch Mitglieder der Mehrheitsliste ersetzen zu können.

4. Durch die Dreiviertelmehrheit soll einem Betriebsrat nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit genommen werden, Betriebsratsmitglieder, die im Wege der Verhältniswahl auf einer Minderheitsliste gewählt worden sind, mit einfacher Stimmenmehrheit abzurufen, dadurch den Weg für eine Nachwahl frei zu machen und so das Ergebnis der Verhältniswahl nachträglich zugunsten der Betriebsratsmehrheit unter Umgehung des Verhältniswahlrechts zu verändern. Dieser Schutz versagt jedoch, wenn die Mehrheitsliste die Minderheitsliste aufgrund eines Gesamtplans zuvor erschöpft hatte.

Beschluss vom 28.06.2024 – **9 TaBV 52/23**

Rechtsbeschwerde anhängig unter Az. 7 ABR 31/24

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN



Widerruf der Homeoffice-Erlaubnis – billiges Ermessen – Änderungskündigung

1. Auch der Widerruf der einmal gegebenen Erlaubnis, die Arbeitsleistung vom Homeoffice aus zu erledigen, ist eine Ausübung des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts und als solche am Erfordernis billigen Ermessens zu überprüfen.
2. Wird der Betriebsstandort, dem der im Homeoffice arbeitende Arbeitnehmer bisher zugewiesen war, geschlossen und der Arbeitnehmer einem neuen Standort zugewiesen, ohne dass sich der Inhalt der geschuldeten Arbeit ändert, ist diese Neuweisung allein kein sachlicher Grund, der die Weisung, nunmehr 500 km entfernt zu arbeiten, als billig erscheinen lassen könnte.

Urteil vom 11. Juli 2024 – **6 Sa 579/23**



(Quelle: Justiz NRW)

Am **29.10.2024** fand zum 8. Mal das Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung statt, das sich diesmal aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Pensionssicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der seinen Sitz in Köln hat, mit Fragen der Insolvenzsicherung befasste.



(v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Dr. Brambach, Dr. Gäntgen)

PLAG Dr. vom Stein begrüßte im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln das zahlreich erschienene Fachpublikum aus Unternehmen, Anwaltschaft, Verbänden, der Richterschaft und dem Ministerium für Arbeit und Soziales.

Herr Dr. Marko Brambach, Mitglied des Vorstands des PSVaG, spannte in seinem Vortrag einen Bogen von den historischen Anfängen bis hin zu aktuellen Herausforderungen der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

Seit seiner Gründung im Jahr 1974 hat der PSVaG über 1,6 Millionen Versorgungsberechtigte aus mehr als 20.000 Insolvenzen gesichert. Aktuell werden mehr als 14 Mio. Versorgungsberechtigte abgesichert.

Nach Ausführungen zu aktuellen rechtlichen Fragestellungen unter Heranziehung der Rechtsprechung des BAG und Bezügen zur Rechtsprechung des LAG Köln schloss der Vortrag mit der Darstellung des praktischen Ablaufs eines Insolvenzverfahrens unter Beteiligung des PSVaG. Dem informativen und gehaltvollen Vortrag dankten die Anwesenden mit starkem Applaus.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein kleiner Empfang, der zu einem regen Austausch der Gäste genutzt wurde.

PSVaG
Insolvenzsicherung
der Betriebsrenten



(v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Dr. Brambach)



© Bundesverfassungsgericht |
lorenz.fotodesign, Karlsruhe

Hoher Besuch bei der traditionellen Tagung der drei Landesarbeitsgerichte, die in diesem Jahr vom Landesarbeitsgericht Köln ausgerichtet wurde. Präsident des LAG Köln Dr. Jürgen vom Stein freute sich, den Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Martin Eifert im Kreis der Arbeitsrechtler begrüßen zu können.

Die diesjährige Tagung der Landesarbeitsgerichte beleuchtete aus unterschiedlichen Blickwinkeln das Zusammenspiel von Verfassungsrecht und Arbeitsrecht sowie die aktuellen Bedrohungen unseres Verfassungsstaates.

insbesondere für das Arbeitsrecht und Art. 9 GG zuständig ist, blickte in einem anschaulichen Vortrag aus der Perspektive des Bundesverfassungsgerichts auf das Arbeitsrecht. Er zeigte wichtige Rechtsprechungstendenzen auf und erläuterte, welche Verfahren alsbald von dem Bundesverfassungsgericht entschieden werden.

Anschließend wechselte die profilierte Arbeitsrechtlerin Prof.in Dr. Claudia Schubert von der Universität Hamburg die Perspektive und trug gewohnt pointiert zum arbeitsrechtlichen Blick auf das Verfassungsrecht vor. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Sichtweisen wurden sodann auf einer von Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür moderierten Diskussionsrunde herausgearbeitet und hinterfragt. Das Spannungsverhältnis zwischen dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot und der in Art. 9 GG geschützten Tarifautonomie und der sich daraus ergebenden Einschätzungsprärogative der Tarifvertragsparteien am Beispiel von Nachtarbeits- und Mehrarbeitszuschlägen war intensives Gesprächsthema. Auch das in früherer Zeit angespannte Verhältnis von EuGH und BVerfG wurde beleuchtet. Dabei betonte Prof. Dr. Eifert, dass entgegen anderslautender Annahmen das Verhältnis durchaus gut und kooperativ sei, was nicht zuletzt durch einen regelmäßigen Austausch der Gerichte seinen Ausdruck finde.

Der zweite Tag der Tagung stand ganz im Zeichen des Schutzes unserer Verfassung. In Vertretung des Präsidenten des Bundesamtes für den Verfassungsschutz berichtete Fachbereichsleiter Felix Daubenbüchel über die Bedrohungen des Rechtsstaats von innen und außen. Nach einem Überblick über die aktuelle Bedrohungslage erhielten die Tagungsteilnehmer einen spannenden Einblick in die konkrete Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Besonderes Interesse fanden die Ausführungen zu den Extremisten in den inneren Reihen des öffentlichen Dienstes sowie die Aufrufe der Szene, sich für die Wahl in ein „Schöffenamts“ oder „ehrenamtliches Richteramt“ zu bewerben.



(v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Dr. Oberthür, Prof.in Dr. Schubert,
Prof. Dr. Eifert)

Die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf das Arbeitsrecht im Fokus der Ortstagung Köln

Am **9. Dezember 2024** versammelte sich die Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands e.V. in den Räumlichkeiten des Arbeitgeberverbands der Metall- und Elektroindustrie Köln e.V., um sich mit spannenden, neuen Herausforderungen für das Arbeitsrecht zu befassen.

Frau Dr. Gerlind Wisskirchen, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, nahm die Teilnehmenden mit auf eine Reise in die Zukunft und beleuchtete die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz und Robotics auf die Arbeitswelt. Sie führte aus, dass durch den Einsatz von KI nicht nur die arbeitsrechtlichen Begriffe unter Druck geraten würden, sondern sich auch die Frage stelle, wie zukünftig die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Arbeitsleistung definiert werden könne. Darüber wurde mit dem Plenum rege diskutiert, ob eine Anpassung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sei.



(Quelle: LAG Köln)



(v.l.n.r.: Dr. vom Stein, Dr. Wisskirchen, Frau Ruland)

Präsident Dr. vom Stein dankte der Referentin für einen gelungenen Vortrag mit wichtigen Impulsen und Frau Ruland vom Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Köln für die freundliche Einladung und die perfekte Organisation des Abends.

Den geselligen Ausklang der Veranstaltung nutzten die Teilnehmenden für einen regen Austausch der eigenen Perspektiven und dem Knüpfen neuer Kontakte.

Besuch beim Landesarbeitsgericht Köln

Am **12. November 2024** haben rund 20 Studierende der Fresenius Hochschule in Düsseldorf auf Initiative von Rechtsanwalt Prof. Dr. Schiefer das Landesarbeitsgericht in Köln besucht. Die Studierenden nahmen nach einer kurzen Einweisung an Güteverhandlungen des Arbeitsgerichts Köln teil. Sie konnten sich davon überzeugen, dass die Digitalisierung auch in arbeitsgerichtlichen Verfahren zur Normalität geworden ist: Sie nahmen auch an einer hybriden Videoverhandlung teil.



(v.l.n.r.: Prof. Dr. Schiefer, Dr. Schramm, Dr. vom Stein)

Nach dem Sitzungsbesuch wurde die Gruppe von dem Präsidenten des LAG Köln Herrn Dr. vom Stein bei Erfrischungen und Snacks begrüßt. Im Anschluss erhielten sie durch die Verwaltungsdezernentin Frau Dr. Schramm einen Einblick in die Grundlagen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Studierenden schilderten ihre Eindrücke aus den Verhandlungen und nutzten die Gelegenheit, PLAG Dr. vom Stein und der Dezernentin Dr. Schramm viele Fragen zum Arbeitsgericht und zum richterlichen Arbeitsalltag zu stellen.

Mit interessanten Eindrücken aus der arbeitsgerichtlichen Praxis kehrten die Studierenden in ihren universitären Alltag zurück.

UMZUG DES SOZIALGERICHTS

Jetzt auch in der Blumenthalstr. 33

Nach vielen Jahren in einem eigenständigen Gerichtsgebäude im Bankenviertel der Kölner Altstadt ist das Sozialgericht Köln zum **01.11.2024** in das Fachgerichtszentrum in der Blumenthalstraße 33 eingezogen. Der Umzug der rund 140 Arbeitsplätze des Sozialgerichts Köln erfolgte fristgerecht und erfreulich reibungslos.



(Eingang; Quelle: LAG Köln)



(Saal XII des SG Köln; Quelle: LAG Köln)

Um den Anforderungen an einen modernen Gerichtsbetrieb gerecht zu werden, wurde der Gebäudeteil an der Merlostraße umfassend saniert. Durch den Einzug ist die Errichtung eines Kölner Fachgerichtszentrums nach etwa 10 Jahren abgeschlossen worden, so dass die Rechtssuchenden nunmehr an einer gemeinsamen Adresse ihre arbeits- und sozialrechtlichen Fragstellungen gerichtlich klären lassen können.

In den neuen Räumlichkeiten stehen dem Sozialgericht Köln insgesamt sechs Sitzungssäle zur Verfügung, die eine gute und offene Verhandlungsatmosphäre gewährleisten und technisch den Anforderungen an eine moderne und digitale Justiz gerecht werden.

Das Sozialgericht ist seit dem 01.11.2024 postalisch und persönlich erreichbar:



Sozialgericht Köln, Postfach 103152, 50471 Köln
Besucheradresse: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Telefon: 0221 7740-0
Fax: 0221 7740-690



Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht Köln heißen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SG Köln in den neuen Räumlichkeiten herzlich willkommen und freuen sich auf eine gute Kooperation und Gemeinschaft!

(Mitarbeitende des SG Köln; Quelle: LAG Köln)

BESUCH DES DHL-PAKETZENTRUMS EIFELTOR



Im Rahmen der diesjährigen Richtertagung haben die Richterinnen und Richter des Kölner Landesarbeitsgerichtsbezirks am **01.10.2024** das DHL-Paketzentrum am Eifeltor besucht. Betriebsbesichtigungen dienen dazu, den Einblick der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter in die betriebliche Praxis zu vertiefen und den Austausch zwischen Justiz und Arbeitswelt zu fördern.

Im DHL-Paketzentrum in Köln werden an einem durchschnittlichen Tag bis zu 450.000 Pakete sortiert. Eine Sendung ist etwa 3 Minuten unterwegs, wenn sie an einem der Tore angeliefert, in der großen Halle sortiert und am Ende wieder an einem anderen Tor für den Weitertransport verladen wird. So können insgesamt 1,2 Millionen Haushalte in Köln und der Region beliefert werden. Mitarbeitende werden insb. beim Bestücken der Sortiermaschine und der händischen Nachbearbeitungen eingesetzt, wenn beispielsweise ein Strichcode nicht lesbar ist oder eine Nachverpackung erforderlich wird.

Da die Zahl der Sendungen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat, ist ein Erweiterungsbau geplant, nach dessen Fertigstellung bis zu 52.000 Pakete und Päckchen pro Stunde sortiert werden können. Das erweiterte Paketzentrum wird nach seiner Inbetriebnahme das Größte in NRW und eines der Größten in Deutschland sein.

Im Namen der Richterinnen und Richter dankte der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Hans Jörg Gäntgen der Leiterin des Paketzentrums Sabine Keck für die informative Führung durch das Paketzentrum.



(Sabine Keck; Quelle: LAG Köln)

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Gastvortrag Prof. Dr. Thomas Kania

Im Rahmen der Ausbildung für Proberichterinnen und Proberichter war am **11.10.2024** Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Kania zu Gast. Neben dem Referenten konnte der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. vom Stein Proberichterinnen und Proberichter der Bezirke Köln, Hamm und Düsseldorf sowie interessierte Mitglieder des Bezirksrichterrats im Fachgerichtszentrum Blumenthalstraße begrüßen.



Herr Prof. Dr. Kania betonte den professionellen und angenehmen Umgang mit allen Prozessbeteiligten innerhalb der „Rheinischen Arbeitsrechtsfamilie“. Zudem ging er auf einzelne Aspekte, insbesondere der Prozessorganisation sowie die Verhandlungsführung, ein und stellte Anregungen vor, die aus anwaltlicher Sicht wünschenswert wären, um einen noch reibungsloseren Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Auf Grund des sich hieran anschließenden regen Erfahrungsaustausches konnte sowohl auf richterlicher als auch auf anwaltlicher Seite ein besseres Verständnis für Wünsche und Verhaltensweisen der jeweils anderen Seite bzw. deren Hintergründe entwickelt werden.



(v.l.n.r.: Dr. vom Stein und Prof. Dr. Kania; Quelle: LAG Köln)

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

für ehrenamtliche Richterinnen und Richter des LAG Köln

Anlässlich der diesjährigen Fortbildungsveranstaltung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts Köln referierte Herr Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Brand am **2. Dezember** zu "Aktuellen arbeitsrechtlichen Schwerpunkten in der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Köln".

Der Schwerpunkt seines kurzweiligen Vortrags lag auf Fragen der Entgeltfortzahlung und des Annahmeverzugs. Insbesondere der Beweiswert von ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und die Anforderungen an die Bemühungen zur Erzielung eines Zwischenverdienstes nach Ausspruch einer Kündigung sind nach jüngeren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vermehrt zum Gegenstand arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen geworden.



(VRiLAG Brand; Quelle: LAG Köln)

Im Anschluss an den Vortrag zeichnete der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. vom Stein die ehrenamtliche Richterin Dagmar Schmidt vom Arbeitsgericht Köln sowie die ehrenamtliche Richterin Regine Weiß-Balschun und den ehrenamtlichen Richter Wilfried Dose vom Landesarbeitsgericht für ihr jeweils 25-jähriges Engagement in der Arbeitsgerichtsbarkeit aus.

Der vom bewährten Veranstaltungsteam des Landesarbeitsgerichts perfekt vorbereitete und begleitete Nachmittag klang dann bei Getränken, Gebäck und angelegten Gesprächen im Foyer der 1. Etage und im Sitzungssaal XX aus.

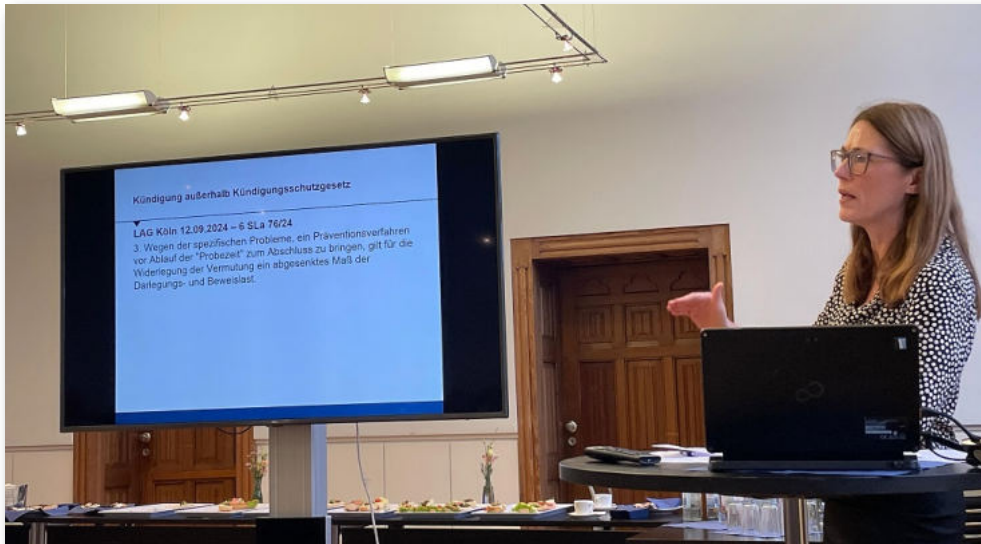


(v.l.n.r.: Wilfried Dose, Regine Weiß-Balschun, Dagmar Schmidt, PLAG Dr. vom Stein)

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Informationstag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Aachen

Am 20.11.2024 fand traditionsgemäß der Informationstag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Aachen im alten Schwurgerichtssaal des Justizzentrums statt.



(Dr. Franck; Quelle: ArbG Aachen)

Nach einer kurzen Begrüßung und Vorstellung der aktuellen Themen des Arbeitsgerichts referierten Frau Dr. Franck und Herr Dr. Hövelmann zum Kündigungsschutz außerhalb der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes.

Die zahlreich erschienenen Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit zu einem lebhaften Austausch und freuten sich bereits auf die nächste Veranstaltung 2025.



(Justizzentrum Aachen)

VERANSTALTUNGEN AUS DEM BEZIRK

Traditionelles Gartenfest des Arbeitsgerichts Bonn



(v.l.n.r.: RA Fritze, RAin Herfs-Röttgen, RA Hrach, Dr. Tiedemann; Quelle: ArbG Bonn)



Das Arbeitsgericht Bonn konnte auf gemeinsame Einladung mit dem Bonner Anwaltverein am **03.09.2024** rund 50 Gäste in seinem Garten willkommen heißen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses des Bonner Anwaltvereins, Frau Herfs-Röttgen, den Vorsitzenden des Bonner Anwaltvereins, Herrn Fritze sowie dem neuen Direktor des Arbeitsgerichts, Herrn Dr. Tiedemann wurden viele fachliche und nichtfachliche Gespräche in lockerer Atmosphäre geführt. In gewohnter Weise waren dazu alle Bereiche der Bonner Arbeitsrechtswelt aus Wissenschaft, hier insbesondere Herr Prof. Greiner von der Universität Bonn, und Praxis, darunter auch der Vizepräsident des LAG Köln, Herr Dr. Gäntgen und der ehemalige Direktor des Arbeitsgerichts, Herr Löhr-Steinhaus, zusammengekommen.

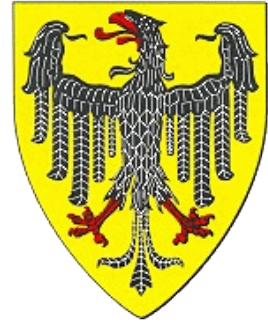
Für die Getränkeversorgung und alle weiteren organisatorischen Dinge sorgte mit großer Tatkraft das Team des Arbeitsgerichts. Der Tag klang erst im Laufe des Abends bei bestem Sommerwetter mit Pizza und Snacks aus.

VERANSTALTUNGEN AUS DEM BEZIRK

Sommertreff in Aachen



(v.l.n.r.: Dr. Susanne Fischer Aachener Anwaltverein, Frau Wank, Simone Jacobs, Prof. Dr. Rolf Wank, Dr. Franck Arbeitsgericht Aachen)



(Prof. Dr. Rolf Wank)

Am **12.09.2024** fand der diesjährige Sommertreff des Arbeitsgerichts und AnwaltVereins Aachen bei herbstlichem Wetter statt.

Nach der Begrüßung durch die Direktorin Dr. Katharina Franck und die Vorsitzende des Aachener Anwaltvereins Dr. Susanne Fischer sowie die Sprecherin des Fachausschusses für Arbeitsrecht Simone Jacobs hielt Prof. Dr. Rolf Wank, ehemaliger Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Ruhr-Universität Bochum den Fachvortrag. Er referierte äußerst anschaulich zum Thema „Die Sprache des Gesetzes“ und begeisterte die zahlreich erschienenen vor dem Arbeitsgericht Aachen auftretenden Prozessbevollmächtigten.

Nach dem lebendigen Vortrag nutzten die Teilnehmenden aus der Richterschaft, Rechtsanwaltschaft und von den Gewerkschaften und Verbänden beim Get-together die Gelegenheit zum Austausch, zu angeregten Diskussionen und Gesprächen.

PERSONALNACHRICHTEN

„Urgestein“ des LAG-Köln in den Ruhestand verabschiedet

Nach über 45 Dienstjahren trat Herr Peter Keller als dienstältester Mitarbeiter des LAG Köln kurz nach Vollendung seines 66. Lebensjahres mit Ablauf des 30.09.2024 in den Ruhestand.

Nach ersten Berufsjahren als gelernter Verkäufer in einem Einzelhandelsgeschäft folgte Herr Keller am 01.06.1979 seinem Großvater nach, der bereits in den 60-iger Jahren in der Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit beim Arbeitsgericht Köln beschäftigt war.

Herr Keller war während seiner Dienstzeit beim Landesarbeitsgericht die gute Seele der Poststelle. Außerdem engagierte er sich über Jahrzehnte in den unterschiedlichsten Mitbestimmungsgremien, wie Personalrat, Bezirkspersonalrat und Schwerbehindertenvertretung und war gesuchter Ansprechpartner für die Bediensteten

„Mit Herrn Keller nimmt nunmehr der letzte Mitarbeiter, der noch bei den „Kölner Kammern“ des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vor der Verselbstständigung des Landesarbeitsgerichts Köln tätig war, seinen Abschied. Wir verlieren einen überaus geschätzten Kollegen“, erklärte der Vizepräsident Dr. Gäntgen anlässlich der Übergabe der Ruhestandsurkunde und verband dies mit den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt.

Herr Keller wird sich nunmehr verstärkt seiner Familie und seinen Hobbys widmen können. Er sammelt nicht nur „junge“ Oldtimer, sondern macht auch Kölsche Musik.

Als Urkölner ist Herr Keller vom Karneval und von der Kölner Stadtgeschichte begeistert und beherrscht auch noch die „Kölsche Sprache“. So verwundert es nicht, dass er seinen Abschied froh gelaunt musikalisch umrahmte und mit allen Kolleginnen und Kollegen sein Lebensmotto teilte:

„Maach dir Freud sulang et jeiht, dat Levve duurt kein Iwigkeit“.



Die Stelle seines langjährigen Wirkens



*Live Gesang mit Akkordeon
zum Abschied*



PERSONALNACHRICHTEN

Neuigkeiten aus dem LAG Köln

RiArbG Philipp Busch, Arbeitsgericht Köln, wurde am **01.11.2024** an das Arbeitsgericht Herford versetzt.

Richterin Hannah Heitfeld ist am **28.11.2024** zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Köln ernannt worden.

RiArbG Stefan Bokelmann, Arbeitsgericht Köln, wird ab **01.01.2025** für die Dauer von 9 Monaten zum Zwecke der Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet. Er übernimmt dort die 7. Kammer.

Ri.inArbG Eva Naumann, Arbeitsgericht Köln, tritt am **01.01.2025** ihren Dienst nach Beendigung der zweijährigen Abordnung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Arbeitsgericht Köln an. Sie übernimmt die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Köln.

Richter Dr. Hagen Strippelmann, Arbeitsgericht Aachen, ist ab **01.01.2025** dem Arbeitsgericht Köln zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden. Er übernimmt dort die 2. Kammer.

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Köln

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der
Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen (**NRWE**).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in
regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit **abbestellen**.